



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Unionsrecht des Kulturgüterschutzes im Innen- und  
Außenverhältnis.  
Gleichlauf oder Unterschiede?“**

Dissertation vorgelegt von Weronika Hyjek

Erstgutachter: Prof. Dr. Reinhard Mußnug

Zweitgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Institut für Finanz- und Steuerrecht

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

## **„Unionsrecht des Kulturgüterschutzes im Innen- und Außenverhältnis. Gleichlauf oder Unterschiede?“**

Dissertation vorgelegt von Weronika Hyjek

Erstgutachter: Prof. Dr. Reinhard Mußgnug

Zweitgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Prüfungsvorsitzende: Prof. Dr. habil. Dr.h.c.mult. Peter-Christian Müller-Graff

### **I.**

Die Dissertation befasst sich mit der Fragestellung: „Unionsrecht des Kulturgüterschutzes im Innen- und Außenverhältnis. Gleichlauf oder Unterschiede?“.

Die Aufrechterhaltung von nationalen Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgüter im Rahmen des Art. 36 AEUV kollidiert mit dem durch Art. 26 AEUV erteilten Auftrag, einen Raum ohne Binnengrenzen zu schaffen, in dem u.a. der freie Verkehr von Waren gewährleistet ist.

Art. 36 AEUV klammert den Kunst- und Antiquitätenhandel zu einem gewichtigen Teil aus der Freiheit des unionsinternen Binnenhandels aus. Die Freiheit des Warenverkehrs gilt für das nationale Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert nicht. Die Kulturgutklausel des Art. 36 AEUV ist als Zusicherung an die Mitgliedstaaten aufzufassen.<sup>1</sup> Sie sollen das Recht der Kulturgüter unverändert beibehalten und nach eigenen Gutdünken weiterentwickeln dürfen.<sup>2</sup>

Die Anfänge des unionsrechtlichen Kulturgüterschutzes fallen in das Jahr 1993. Nach der Abschaffung von Binnengrenzen wurde einerseits der kulturelle Austausch und der Kunsthandel erleichtert, andererseits wurde aber die Ausfuhrkontrolle von nationalen Kunstschatzen erschwert. Es gibt keine Zollkontrollen mehr, die den illegalen Handel unterbinden könnten.

Dem hat die EU im Jahr 1993 abgeholfen und zwei neue Regelungen verabschiedet: die Richtlinie über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern (nachfolgend: Rückgaberichtlinie)<sup>3</sup> und die Verordnung über die Ausfuhr von Kulturgütern aus der Gemeinschaft in die Drittstaaten (nachfolgend: Ausfuhrverordnung)<sup>4</sup>. Die

---

<sup>1</sup> R. Mußgnug, Die Staatsangehörigkeit des Kulturguts, S. 1531 (1535).

<sup>2</sup> R. Mußgnug, Die Staatsangehörigkeit des Kulturguts, S. 1531 (1535).

<sup>3</sup> Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Neufassung).

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern (kodifizierte Fassung).

beiden Regelungen haben die kulturgüterrechtlichen Ausfuhr- bzw. Rückgabevorschriften der Mitgliedstaaten nur teilweise harmonisiert. Diese Harmonisierung betrifft lediglich die eingegriffenen kulturellen Kompetenzen und erfasst somit die Hilfe bei der Sicherung einer umfangreicheren Geltung von nationalen Ausfuhrvorschriften und bei der Kontrolle der Ausfuhr von national wertvollen Kulturgütern aus der EU.

Der unionsrechtliche Rahmen ist dadurch für den Binnenmarkt und den Außenhandel der EU unterschiedlich geregelt. Den Rahmen im Binnenmarkt bestimmen Art. 36 AEUV und die Rückgaberichtlinie, während hingegen für das Außenverhältnis Art. 208 AEUV sowie die Ausfuhrverordnung maßgeblich sind. Aufgrund dieser unterschiedlichen Regelung ergibt sich die entscheidende Frage dieser Arbeit:

*Warum und inwiefern wurde das System der Ausfuhr und der Rückgabe von Kulturgütern jeweils getrennt und unterschiedlich im Binnen- und Außenverhältnis der EU festgelegt und welche Probleme entstehen daraus?*

Darüber hinaus wurde im Jahr 2014 die Rückgaberichtlinie novelliert. Durch die Novellierung wurde der Anhang mit Alters- und Wertgrenzen aufgehoben und der Begriff des Kulturgutes in der Rückgaberichtlinie an die Formulierung in Art. 36 AEUV angeglichen. Dadurch ist die Frage aufgetaucht, ob der Anhang der Ausfuhrverordnung ebenso aufgehoben werden sollte.

Zwecks Beantwortung dieser Frage hat die Autorin der Abhandlung die unionsrechtlichen Grundprinzipien des Kulturgüterschutzes zwischen dem Binnen- und dem Außenverhältnis der EU unter fünf Gesichtspunkten untersucht. Die Ergebnisse werden unten unter Punkt III. vorgestellt.

## II.

Die Arbeit gliedert sich in sechs Teile. In Teil A wird zunächst untersucht, warum die EU sich mit dem Kunst- und Antiquitätenhandel überhaupt befassen muss. Im Anschluss daran analysiert die Arbeit, die Kompetenzen der EU unter der Leitfrage des Abwanderungsschutzes.

Teil B und C widmen sich dem Unionsrecht des Kulturgüterschutzes im Binnenverhältnis der EU. Dazu wird zunächst das Ausfuhrsystem und anschließend das Rückgabesystem untersucht und überlegt, inwiefern mitgliedstaatliche Regelungen zum Schutz nationaler Kulturgüter mit der Warenverkehrsfreiheit vereinbar sind.

Im Rahmen der Analyse des Ausfuhrsystems für Kulturgüter wird das Spannungsverhältnis zwischen dem europäischen Markt als einem Raum ohne Binnengrenzen und der gleichzeitigen Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus des nationalen kulturellen Erbes vor Abwanderung dargestellt. Es wird untersucht, welche nationale Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgüter im Binnenverhältnis unionsrechtskonform sind und welche nicht. Anschließend wird die Frage behandelt, ob im Rahmen des Art. 36 AEUV der Schutz von Fremdinteressen bezüglich national wertvoller Kulturgüter möglich ist.

Im Rahmen der Analyse des Rückgabesystems für Kulturgüter im Binnenverhältnis der EU werden Regelungen der neuen RL 2014/60/EU kritisch untersucht. Es wird ihre Terminologie und Besonderheiten des Rückgabeverfahrens analysiert. Anschließend werden die Sanktionen für den Mitgliedstaat und für den Privaten bei der Verletzung der Vorschriften über die Ausfuhr von Kulturgütern im Binnenverhältnis der EU vorgestellt.

Teil D und E widmen sich dem Unionsrecht des Kulturgüterschutzes im Außenverhältnis der EU. Vom Grundsatz der Ausfuhrfreiheit ausgehend, wird die Problematik untersucht, inwiefern die Warenverkehrsfreiheit im Binnenmarkt und der Grundsatz der freien Warenausfuhr aus der EU gleich behandelt werden sollten. In diesem Zusammenhang wird die Interessenlage bezüglich einer Differenzierung zwischen dem Binnen- und Außenverhältnis der EU in Bezug auf die Ausfuhr von Kulturgütern verglichen. Danach wird das Verfahren der Erteilung bzw. der Verweigerung einer EU-Ausfuhrgenehmigung kritisch gewürdigt. Auch hinsichtlich des Außenverhältnisses sollen die Sanktionen für die Verletzung der Ausfuhrvorschriften vorgestellt werden.

In Teil F werden Ähnlichkeiten und Unterschiede beider Ausfuhrsysteme für Kulturgüter im Binnen- und Außenverhältnis der EU im Sinne einer Synthese zusammengefasst. Es wird die Frage behandelt, inwieweit die Grundprinzipien des Unionsrechts des Kulturgüterschutzes zwischen beiden Systemen unter den Gesichtspunkten des Schutzzieles (1.), des unionsrechtlichen Rahmens für mitgliedstaatliche Ausfuhrvorschriften (2.), des Schutzgegenstands (3.), des räumlichen Geltungsbereichs (4.) und Rechtsfolgen bei der Verletzung der Ausfuhrvorschriften für Kulturgüter (5.) zueinander kohärent sind bzw. sein sollten. Zurzeit sind erhebliche Unterschiede zwischen dem Binnen- und Außenverhältnis der EU vornehmlich bei der Reichweite der unionsrechtlichen Anerkennung von nationalen Ausfuhrvorschriften für Kulturgüter zu nennen. Die Arbeit versucht darzulegen, dass das Ziel ein Gleichlauf beider Systeme sein sollte und mit welchen Methoden dies erreicht werden kann.

### III.

#### 1. Beim Vergleich des Schutzzieles ergibt sich Folgendes:

##### a) Binnenverhältnis der EU

Das primäre Schutzziel des Unionsrechts im Binnenverhältnis ist der Schutz der staatlich-territorialen Bindung von national wertvollen Kulturgütern im Rahmen des Art. 36 AEUV. Das sekundäre Schutzziel ist der Substanzschutz, wenn der Schutz von Fremdinteressen im Rahmen des Art. 36 AEUV bejaht wird. Danach sind die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen und unter bestimmten engen Voraussetzungen zur Verabschiedung der Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgüter anderer Mitgliedstaaten berechtigt.

##### b) Außenverhältnis der EU

Das primäre Schutzziel des Unionsrechts im Außenverhältnis ist ebenso der Schutz der staatlich-territorialen Bindung von Kulturgütern. Im Außenverhältnis wird aber die staatlich-territoriale

Bindung nur von denjenigen Kulturgütern geschützt, die durch den Anhang der VO 116/2009/EG erfasst werden. Dabei handelt es sich somit um eine EU-territoriale Bindung von Kulturgütern. Das sekundäre Schutzziel im Außenverhältnis ist ebenso der Substanzschutz, da die EU ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen einen Mitgliedstaat am Verkauf ihres Kulturerbes von europäischer Bedeutung im Rahmen des Verfahrens nach Art. 7 EUV hindern könnte.

## **2. Beim Vergleich des unionsrechtlichen Rahmens für mitgliedstaatliche Ausfuhrvorschriften ergibt sich folgendes:**

### a) Binnenverhältnis der EU

Erstens müssen im Binnenverhältnis die nationalen Ausfuhrbeschränkungen nach Art. 36 S. 1 AEUV gerechtfertigt sein und zweitens dürfen sie nach Art. 36 S. 2 AEUV weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Bei der Rechtfertigung der Maßnahmen zum Schutz der staatlich-territorialen Bindung besteht eine besondere Wechselwirkung zwischen der Auswahl einer handelsbeschränkenden Maßnahme und der Eingrenzung des Kulturgutbegriffes. Daraus ergibt sich, dass bei der Rechtfertigung von nationalen Ausfuhrbeschränkungen der Spielraum der Mitgliedstaaten vornehmlich durch den Begriff des Kulturguts einschränkt wird. Mit Rücksicht auf die erhebliche Rolle des Kulturgutbegriffes wurden in der Abhandlung zum Zweck seiner näheren Bestimmung die negativen EU-Kriterien einer „Zuordnung nach der nationalen Bedeutung“ vorgeschlagen. Diese Kriterien führen in bestimmten Fällen zum Ausschluss der Eigenschaft eines „nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert“ im Rahmen des Art. 36 AEUV.

Das Missbrauchsverbot aus Art. 36. S. 2 AEUV berührt hingegen den Kunsthandel, wenn überhaupt, dann nur am Rande.

Dieser unionsrechtliche Rahmen des Art. 36 AEUV i.V.m. mit der Rückgabepflicht aus der Rückgabepflichtlinie sorgt für die gegenseitige Anerkennung der nationalen Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgüter.

### b) Außenverhältnis der EU

Der Rahmen für EU-Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgüter im Außenverhältnis wurde hingegen unterschiedlich gestaltet. Es gilt das Erfordernis einer EU-Ausfuhrgenehmigung, das nach der Erfüllung der bestimmten Alters- und Wertgrenzen eingreift. Der EU-Gesetzgeber hat einen unionsrechtlichen Kulturgutbegriff festgelegt. Dabei spielt es bei der Erteilung einer EU-Ausfuhrgenehmigung keine Rolle, ob das Kulturgut in irgendeinem Mitgliedstaat als schützenswert gilt. Somit werden nicht alle national wertvollen Kulturgüter im Sinne des Art. 36 AEUV durch den Anhang erfasst. Daraus folgt wiederum, dass im Außenverhältnis nicht alle verhältnismäßigen nationalen Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgüter in den Anwendungsbereich der VO 116/2009/EG fallen und an der gesamten EU-Außengrenze kontrolliert werden. Für manche Kulturgüter ist eine EU-Ausfuhrgenehmigung erforderlich, obwohl sie nach nationalem Recht nicht schutzwürdig sind.

### **3. Beim Vergleich des Schutzgegenstandes ergibt sich folgendes:**

#### a) Binnenverhältnis der EU

Schutzgegenstand ist im Binnenverhältnis grundsätzlich das nationale Erbe jedes Mitgliedstaates. Im Binnenverhältnis sind die kulturellen Kompetenzen bei den Mitgliedstaaten geblieben. Die Mitgliedstaaten besitzen einen weiten Spielraum bei der Verabschiedung von Maßnahmen zum Schutz der staatlich-territorialen Bindung von national wertvollen Kulturgütern. Dabei können sie durchaus unterschiedliche Maßstäbe anlegen. Ihnen das zu erlauben ist der Sinn des Art. 36 AEUV, der aber mit seinem Begriff eines national wertvollen Kulturgutes eine plausible Begründung für die Rechtfertigung einer Ausfuhrbeschränkung verlangt.

#### b) Außenverhältnis der EU

Im Außenverhältnis sind die kulturellen Kompetenzen ebenso bei den Mitgliedstaaten geblieben und es soll grundsätzlich ebenso das nationale Erbe jedes Mitgliedstaates geschützt werden. Die VO 116/2009/EG wurde zur Kompensation der Abschaffung der Binnengrenzkontrollen verabschiedet und soll folglich die Durchsetzung nationaler Ausfuhrvorschriften für Kulturgüter fördern, die bis zum Jahre 1993 an den Binnengrenzen kontrolliert wurden. In der Praxis hat sich jedoch der EU-Gesetzgeber für ein einheitliches Ausfuhrsystem für Kulturgüter entschieden. Folglich werden an der gesamten EU-Außengrenze die Kulturgüter von europäischer Bedeutung geschützt, die national wertvollen Kulturgüter allerdings nur soweit sie gleichzeitig durch den Anhang der VO 117/2009/EG erfasst werden.

### **4. Beim Vergleich des räumlichen Geltungsbereiches für Kulturgüter ergibt sich folgendes:**

#### a) Binnenverhältnis der EU

Im Binnenverhältnis werden im Rahmen des Art. 36 AEUV i.V.m. der Rückgabepflicht gem. Art. 3 RL 2014/60/EU nationale Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgüter zwischen den Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt. Ihr räumlicher Geltungsbereich erstreckt sich folglich auf die gesamte EU.

Die nationalen Ausfuhrbeschränkungen, die im Rahmen des Art. 36 AEUV i.V.m. RL 2014/60/EU nicht gegenseitig anerkannt werden, sind unionsrechtswidrig und außerhalb des Herkunftsstaates grundsätzlich wirkungslos.

#### b) Außenverhältnis der EU

Im Außenverhältnis wird für die Ausfuhr von Kulturgütern, die durch den Anhang der VO 116/2009/EG erfasst sind, eine EU-Ausfuhrgenehmigung erteilt bzw. ein EU-Ausfuhrverbot

erlassen. Die beiden Schutzmaßnahmen gelten in der gesamten Gemeinschaft<sup>5</sup> und werden an der gesamten EU-Außengrenze kontrolliert.

Die VO 116/2009/EG gewährleistet jedoch keine gegenseitige Anerkennung der Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgüter zwischen der EU und Drittländern. Gelangt ein nationales Kulturgut außerhalb der EU, so sind dabei lediglich internationale Übereinkommen oder gegenseitige Verträge zwischen Staaten maßgeblich, soweit bestehend.

### **5. Beim Vergleich von Rechtsfolgen bei der Verletzung der Ausfuhrvorschriften für Kulturgüter ergibt sich folgendes:**

#### a) Binnenverhältnis der EU

Wird ein Kulturgut unrechtmäßig aus einem Mitgliedstaat in einen anderen ausgeführt, so kann eine Rückgabeklage gem. Art. 6 S. 1 RL 2014/60/EU erhoben werden. Das unionsrechtliche Rückgabeverfahren ist im Vergleich zu völkerrechtlichen Verträgen durch gewisse Vorteile gekennzeichnet und soll als Beispiel für ein weltweites Rückgabeabkommen gelten.

#### b) Außenverhältnis der EU

Im Unterschied zum Binnenverhältnis gibt es zurzeit im Außenverhältnis kein einheitliches unionsrechtliches Rückgabesystem für unrechtmäßig in Drittstaaten ausgeführte Kulturgüter. Ein Übereinkommen über ein Rückgabeverfahren zwischen der EU und Drittländern wäre sehr empfehlenswert und ist im Rahmen des Art. 167 Abs. 3 AEUV möglich.

## **IV.**

Das Unionsrecht des Kulturgüterschutzes ist im Binnen- und Außenverhältnis der EU nicht völlig kohärent. Dies folgt vorwiegend daraus, dass die EU-Regelungen zum Kulturgüterschutz primär marktrechtlich und nicht kulturgüterrechtlich begründet sind. Die Rückgaberichtlinie und die Ausfuhrverordnung wurden verabschiedet um den Binnenmarkt aufrechtzuerhalten. Damit die Mitgliedstaaten die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen dulden, hat die EU im Rahmen des Art. 36 AEUV i.V.m. der Rückgabepflicht gem. Art. 3 Rückgaberichtlinie den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der nationalen gerechtfertigten Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgüter eingeführt. Er gewährleistet ein hohes Schutzniveau für national wertvolle Kulturgüter. Es gibt nun für die Mitgliedstaaten Instrumente, die innerhalb der gesamten EU die Rückgabe eines unrechtmäßig ausgeführten national wertvollen Kulturgutes ermöglichen. Dies war vor dem Jahre 1993 nicht immer möglich, weil die nationalen Ausfuhrbeschränkungen als öffentlich-rechtliche Normen grundsätzlich im Ausland nicht anerkannt werden.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 3 VO 116/2009/EG.

<sup>6</sup> F. Fechner, DÖV 1992, S. 609 (609).

Das Ausfuhrsystem mit seinem Kulturgutbegriff im Binnenverhältnis erscheint effektiv, verhältnismäßig und praktisch vernünftig. Die Auslegung des Kulturgutbegriffes ist durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das Missbrauchsverbot und die in dieser Abhandlung vorgeschlagenen negativen EU-Kriterien der Zuordnung nach der nationalen Bedeutung geleitet.

Das Ausfuhrsystem im Außenverhältnis ist allerdings kritisch zu beurteilen und weist manche Unzulänglichkeiten auf. Im Außenverhältnis gilt ein unionsrechtlicher Rahmenbegriff, was hinsichtlich einer effektiven Kontrolle der Ausfuhr von national wertvollen Kulturgütern zweifelhaft ist. Mit Rücksicht auf die Interessen der Mitgliedstaaten wäre eine Angleichung der inhaltlichen Ausfuhrbeschränkungen an die früheren einzelstaatlichen Schutzvoraussetzungen (m.a.W. ein Gleichlauf der Ausfuhrsysteme für Kulturgüter im Binnen- und Außenverhältnis der EU) empfehlenswert. Damit würde an der Außengrenze der EU die Ausfuhr von solchen Kulturgütern kontrolliert, die früher (vor dem Jahr 1993) an den Binnengrenzen des Ausfuhrstaates geprüft wurden. Eine solche Lösung würde unter Berücksichtigung des Binnenmarktes die bestmögliche Kompensation der Abschaffung der Binnengrenzkontrollen darstellen. Für diese Lösung sollten erstens das Ziel der Ausfuhrverordnung und zweitens der Kulturgutbegriff der Ausfuhrverordnung neu festgelegt werden.

### **1. Das neue Schutzziel für die VO 116/2009/EG**

Statt des Zieles der Gewährleistung des Schutzes von Kulturgütern im Allgemeinen und einer einheitlichen Kontrolle der Ausfuhr von Kulturgütern an der Außengrenze der EU sollte als Ziel der Schutz von national wertvollen Kulturgütern im Sinne des Art. 36 AEUV vor Abwanderung in Drittstaaten gelten.

### **2. Der neue Kulturgutbegriff für die VO 116/2009/EG**

Ferner sollte auf den unionsrechtlichen Rahmenbegriff eines Kulturgutes, der durch den Anhang der VO 116/2009/EG geschaffen wurde, verzichtet werden. Die Vorschriften der Ausfuhrverordnung sollten, so wie die Vorschriften der Rückgaberichtlinie „nationale Kulturgüter von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert“ erfassen. Dementsprechend würde die Wirkung aller verhältnismäßigen nationalen Ausfuhrbeschränkungen gewährleistet. Der Schutz von Kulturgütern nach der Ausfuhrverordnung würde weder weiter als der nationale Schutz reichen (so z.B. in Deutschland) noch wichtige national wertvolle Kulturgüter ohne Schutz lassen (so z.B. in Polen). Zurzeit stellt der unionsrechtliche Rahmenbegriff aus der Perspektive der Mitgliedstaaten in Westeuropa sogar eine Überregulierung dar. Aus der Perspektive mittel- und osteuropäischer Mitgliedstaaten gewährleistet er dagegen kein ausreichendes Schutzniveau.

### **3. Ein EU-Register für national wertvolle Kulturgüter**

Zum Zweck einer effektiven Kontrolle der Ausfuhr von national wertvollen Kulturgütern durch die Zollbehörden an der gesamten EU-Außengrenze sollte ein europäisches Register der schutzwürdigen Kulturgüter, welches die mitgliedstaatlichen Register umfassen würde, eingeführt werden. Zusätzlich soll die Zahl der Zollstellen beschränkt werden, welche die Ausfuhr von Kulturgütern kontrollieren. Sie sollten auf den komplexen Kunstsektor spezialisiert werden und

folglich bessere Ausfuhrkontrollen ermöglichen. Ferner sollte für alle archäologische Objekte eine Objekt-ID eingeführt werden, die Informationen vornehmlich über die Herkunft, aber auch die Ausgrabung und Ausfuhrgenehmigung aus dem Herkunftsland enthält. Schließlich sollten die Mitgliedstaaten die Konsultationen im Rahmen des Art. 2 Abs. 2 UAbs. 4 VO 116/2009/EG regelmäßig durchführen. Solche Zusammenarbeit würde eine frühere Entdeckung der unrechtmäßigen Ausfuhr von Kulturgütern ermöglichen und nicht erst an der Außengrenze der EU.

## V.

In der Dissertation wird die Novellierung einer der zwei wichtigsten EU-Regelungen im Bereich des Kulturgüterschutzes vorgeschlagen. Das wäre der erste Schritt auf dem Weg zu einer weltweiten gegenseitigen Anerkennung von nationalen Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgüter, die am effektivsten den Kulturgüterschutz gewährleisten würde. Der Trend zu einer gegenseitigen Anerkennung sollte zunächst auf der unionsrechtlichen Ebene im Rahmen der Ausfuhrverordnung und zukünftig auch auf der internationalen Ebene unterstützt werden. Die EU könnte so auch international zu einem Vorreiter auf dem Gebiet des Kulturgüterschutzes werden. Diese Lösung scheint zwar zunächst mit einem größeren Verwaltungsaufwand verbunden, berücksichtigt jedoch in weit höherem Maße moderne Anforderungen an Transparenz, Legalität und Sicherheit des Kunstverkehrs.